

Bekanntgabe nach § 11 Abs. 2 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie Ziffer 4.2.2 der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz

Die Schwenk Zement KG, Hindenburgstraße 15, 89070 Ulm hat beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigung für die Änderung der Rekultivierung des Steinbruchs in Blaustein-Wippingen (Flurstücke 267, 269, 270, 271, 272, 274, 275, 286/9, 394 und 394/1; Gemarkung Blaustein-Wippingen) beantragt. Der Änderungsantrag wurde zuletzt mit Unterlagenergänzung vom 21. Dezember 2020 ergänzt. Zuvor war von Seiten der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis auf der Grundlage von Anzeigeunterlagen nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz am 30.8.2016 festgestellt worden, dass die geplante Änderung immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei ist und daher für die Änderung ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Nach § 11 Absatz 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 2; § 9 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie Ziffer 4.2.2 der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung u.a. dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Firma Schwenk Zement KG hat zur Einschätzung der Umweltauswirkungen des o. g. Änderungsvorhabens die erforderlichen Unterlagen vorgelegt, u. a. eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Diese Unterlagen wurden als Grundlage für die Vorprüfung herangezogen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Umweltverwaltungsgesetz aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Maßgebend für diese Einschätzung war, dass durch die geplante Änderung keine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität oder der Grundwasserverhältnisse erfolgen kann, eine qualifizierte Bodenrekultivierung sichergestellt ist und die Folgenutzungsplanung einen für den Landschaftsraum typischen Zustand mit extensiv genutzten Bereichen, ökologisch hochwertigen Biotopen und Laubwaldbeständen vorsieht. Geschützte Biotope sind durch die Änderung nicht betroffen bzw. bleiben erhalten und werden neu geschaffen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ulm, 23.02.2021

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst 24 Forst und Naturschutz

Das Dokument wurde am 25. Februar 2021 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis bereitgestellt.